Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10586 — MGL / MSP / O'CONNOR / MCLAREN RACING)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 120/07)

1. Am 7. März 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— UBS O'Connor LLC („O'Connor", Vereinigte Staaten), kontrolliert von UBS AG („UBS", Schweiz),

— MSP Racing Holdings, L.P. („MSP", USA),

— McLaren Group Limited („MGL", Vereinigtes Königreich), kontrolliert von Bahrain Mumtalakat Holding Company B.S.C. (c) („Mumtalakat, Bahrain"),

— McLaren Racing Limited („JV", Vereinigtes Königreich).

O'Connor, MSP und MGL (zusammen die „Anmelder") werden die gemeinsame Kontrolle über das Gemeinschaftsunternehmen („JV") im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch einen Vertrag oder in sonstiger Weise.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— O'Connor: Anlageberatungsgesellschaft mit Sitz in den USA, zu deren Kunden Investmentfonds und kundige Anleger gehören,

— MSP: private Anlageberatungsgesellschaft mit Sitz in den USA, die Investitionen in Profisportmannschaften, Ligen und Unternehmen im Sportsektor verwaltet,

— MGL: Holdinggesellschaft für die Geschäftstätigkeit der McLaren-Gruppe. Die Geschäftstätigkeit der McLaren-Gruppe umfasst zwei Hauptsparten, nämlich i) McLaren Automotive Limited, einen Anbieter von leistungsstarken Luxusfahrzeugen, und ii) das Gemeinschaftsunternehmen („JV"),

— JV: Geschäftstätigkeit in den Bereichen Entwicklung, Produktion, Rennsport und Marketing im Zusammenhang mit der Beteiligung am Formel-1-Motorsport. Neben dem Formel-1-Geschäft ist McLaren Racing auch in anderen Motorsportligen wie der IndyCar-Serie in den USA aktiv, in der McLaren Racing derzeit mit dem US-Rennsportteam *Arrow McLaren SP* zusammenarbeitet, das es technisch unterstützt.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10586 — MGL / MSP / O'CONNOR / MCLAREN RACING

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN